

Vollstreckbare Ausfertigung

204 C 29/20



Amtsgericht Gelsenkirchen

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. GF, Hauptstr. 117, 10827 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

sind auf Grund des Urteils des Amtsgerichts Gelsenkirchen vom 06.07.2020 **von der Beklagten**

434,50 EUR - vierhundertvierunddreißig Euro und fünfzig Cent -
nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach
§ 247 BGB seit dem 17.07.2020 **an die Klägerin** zu erstatten.

Die Berechnung der gerichtlichen Kosten ist beigefügt.

Die Berechnung der außergerichtlichen Kosten ist beigefügt.

Im obigen Betrag sind 127,00 EUR an Gerichtskosten enthalten.

Der dieser Kostenfestsetzung zugrunde liegende Titel ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten hat das Gericht gestattet, die Zwangsvollstreckung gegen
Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden,